

## LANDESBREITEN- UND FREIZEITSPORTORDNUNG (LBFSO)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Zweck

- a) Die Landesbreiten- und Freizeitsportordnung (LBFSO) verfolgt den Zweck, den Breiten- und Freizeitsport (BFS) in der Sportart Volleyball zu fördern und den Aufbau und Erhalt sowie Planung und Organisation des Volleyballsports außerhalb der in der LSO festgelegten Pflicht-, Repräsentations- und Freundschaftsspiele zu gestalten (außer Seniorenmeisterschaften).
- b) Sie regelt ferner durch die jeweilige Ausschreibung, unter welchen Bedingungen auch Freizeitvolleyballgruppen, deren Vereine nicht Mitglied im SSVB sind, an den Veranstaltungen des SSVB teilnehmen können.
- c) Die BFS-Wettkampfstruktur im SSVB gliedert sich in BFS-Sachscup, BFS-Bezirkscup, auf Bezirks- und Kreisebene geführten BFS-Staffeln sowie in freie BFS-Turniere.
- d) Der BFS im Volleyball untergliedert sich in die Teildisziplinen Frauenvolleyball, Männervolleyball und Mixed-Volleyball. Bei Bedarf können diese Disziplinen als Beachvolleyball und als Seniorenvolleyball ausgetragen werden.
- e) Neben den Regelungen dieser Ordnung gelten die Festlegungen der SSVB-Landesspielordnung und die der jeweiligen Ausschreibungen.
- f) Die Festlegungen der LBFSO gelten für alle Vereine, deren Mannschaften an BFS-Wettkämpfen des SSVB teilnehmen.
- g) Die Festlegung von Startgebühren im BFS erfolgt gemäß der Landesfinanzordnung (LFO).

#### 1.2 Gültigkeit

- a) Angelegenheiten des BFS, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, unterliegen der BFSO des DVV; soweit sie auch hier nicht geregelt sind, entscheidet der Landesausschuss für BFS nach eigenem Ermessen.
- b) In den Bezirken und Kreisen des SSVB können Regelungen zum Spielbetrieb oder sonstiger Aktivitäten im Bereich des BFS erlassen werden.

### 2. Organe, Zuständigkeiten und Aufgaben

#### 2.1 Zusammensetzung

Der Landesausschuss für Breiten- und Freizeitsport (BFSA) setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landeswart für BFS als Vorsitzendem;
- b) den Bezirkswarten für BFS, aus deren Kreis ein Stellvertreter für den Landeswart bestimmt wird;
- c) aus einem Vertreter aus dem Spielbetrieb des Bezirkes, wenn kein BFS-Bezirkswart bestimmt werden kann.

#### 2.2 Zuständigkeiten

- a) In die Zuständigkeit des BFSA fallen alle Angelegenheiten der Förderung, der Weiterentwicklung und des Spielbetriebes des BFS im SSVB.
- b) Der BFSA tagt mindestens einmal im Jahr unter Vorsitz des Landeswartes für BFS. Zu den Sitzungen ist mit 14-Tagesfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren und den Ausschussmitgliedern sowie dem Präsidium bekannt zu geben.

### 2.3 **Aufgaben**

Aufgaben des BFS sind im Besonderen:

- a) Erstellung von Konzepten zur Förderung des BFS im Volleyball;
- b) Durchführung von Beratungen mit dem Beauftragten für BFS auf Bezirks- und Kreis-/Stadtebene;
- c) Organisation von BFS-Aktivitäten auf Landesebene;
- d) Mitarbeit am Informationssystem des SSVB.

## 3. **Durchführungsbestimmung**

### 3.1 **Spielregeln**

Wettbewerbe im BFS-Bereich können nach den internationalen Spielregeln durchgeführt oder abweichend davon auf den Charakter einer Veranstaltung oder auf die Teilnehmer zugeschnitten werden. Näheres regelt die Ausschreibung zu den jeweiligen Wettbewerben.

### 3.2 **Staffelzusammensetzung**

Über die Planung und Zusammensetzung der BFS-Li-gen sowie mögliche Auf- und Abstiegsregelungen haben die zuständigen BFS-Kreis-/ Stadtwarte bzw. Staffelleiter den BFS-Landeswart vor den Staffeltagen zu informieren. Bei der Zusammensetzung der BFS-Ligen können Mannschaften ohne SSVB-Mitgliedschaft in BFS-Ligen berücksichtigt werden.

### 3.3 **Sonstiger Wettkampfbetrieb für BFS-Volleyballer**

Es werden Freizeitsportturniere durchgeführt (z. B. Ran-ans-Netz-Turniere). Die Verantwortung dafür tragen die BFS-Bezirkswarte und die BFS-Kreis-/ Stadtwarte in Zusammenarbeit mit den jeweils beauftragten Ausrichtervereinen. Zu deren Durchführung können Finanz- und Sachmittel beim SSVB beantragt werden. Der Teilnehmerkreis soll offen gestaltet werden.

### 3.4 **Gebühren**

Für die Teilnahme an den Wettbewerben des BFS wird eine Gebühr erhoben, die durch die Landesfinanzordnung des SSVB geregelt wird.

### 3.5 **Inkrafttreten**

Die Landes-BFS-Ordnung wurde vom Hauptausschuss des SSVB am 13.05.2000 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 25.05.2002 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag als Neufassung;
- 17.11.2010 zum Verbandstag;
- 05.12.2020 zum Hauptausschuss;
- 02.06.2023 zum Hauptausschuss.